

BESCHLUSSVORLAGE

Vorlage Nr.: 1-LI/105/2024-1
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Büro des Ersten Bürgermeisters
Datum: 01.10.2024

Förderrichtlinie der Stadt Garching zur Unterstützung des Werner-Heisenberg-Gymnasiums

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
17.10.2024	Haupt- und Finanzausschuss

I. SACHVORTRAG:

In der am 04.03.2024 abgeschlossenen Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Garching mit dem Landkreis München ist geregelt, dass die Stadt Garching die vereinnahmten Gelder aus der Vermietung der in dieser festgelegten Räume im Werner-Heisenberg-Gymnasiums vereinnahmen darf und diese Einnahmen vorrangig der Schulgemeinschaft für Schülerfahrten und Schüleraustausche zur Verfügung stellen soll.

Die Verwaltung schlägt die in Anlage befindliche Förderrichtlinie vor, um den Fördergegenstand, die Förderberechtigten, den Förderumfang und die Art der Abwicklung näher zu regeln.

II. BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die in der Anlage befindliche Förderrichtlinie der Stadt Garching zur Unterstützung des Werner-Heisenberg-Gymnasiums wird beschlossen.

Anlage/n:

1 - Förderrichtlinie WHG

Förderrichtlinie der Stadt Garching zur Unterstützung des Werner-Heisenberg-Gymnasiums

Präambel

Gemäß § 4 der Zweckvereinbarung der Stadt Garching b. München und dem Zweckverband staatliches Werner-Heisenberg-Gymnasium vom 04.03.2024 ist die Stadt Garching b. München berechtigt, die vereinnahmten Gebühren aus der entgeltlichen Nutzungsüberlassung der Dreifachhalle, der Einfachhalle, der Mensa, des Saint-Exupery-Forums und des Tischtennisraums unter Wahrung der schulischen Belange im Benehmen mit der Schulleitung frei zu verfügen.

Das Geld soll vorrangig der Schulgemeinschaft für Schülerfahrten und Schüleraustausche zur Verfügung gestellt werden. Hierzu erlässt die Stadt Garching b. München folgende Förderrichtlinie.

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Garching fördert vorrangig Schulfahrten gemäß dem aktuellen Fahrtenkonzept, die der Bildungs- und Erziehungsarbeit das Werner-Heisenberg-Gymnasium in Garching b. München dienen.

Ziel ist es, Schülerinnen Schülern und begleitenden Lehrkräften und Lehrerinnen finanziell bei der Teilnahme an Lehr- und Schulfahrten zu unterstützen, wenn diese als schulische Veranstaltung in Zusammenhang mit einem einschlägigen Unterricht stehen und keine oder nur eine anteilige finanzielle Unterstützung durch eine andere Behörde oder Dritte erfolgt.

- (2) Förderungen mit einem anderen Fördergegenstand als in §1 (1) können in Ausnahmefällen genehmigt werden. Sie sind im Voraus durch das Werner-Heisenberg-Gymnasium bei der Stadt Garching anzumelden und durch den ersten Bürgermeister schriftlich zu genehmigen.

§ 2 Förderberechtigte

Das Werner-Heisenberg-Gymnasium erhält eine Förderungen für:

- (1) Schülerinnen und Schüler, die mittellos sind
 - Als mittellos sind alle Schülerinnen und Schüler anzusehen, die Leistungen nach dem BAföG oder dem BayAföG erhalten.
 - Die Bedürftigkeit ist auch gegeben, wenn das laufende Nettoeinkommen¹ der Unterhaltsverpflichteten monatlich nicht höher ist als der doppelte Freibetrag nach § 25 Abs. 1 BAföG zuzüglich des einfachen Freibetrags nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der Schülerin bzw. des Schülers selbst. Eigenes Einkommen des Kindes verringert diesen Freibetrag entsprechend.

¹ Ausschlaggebend für das Nettoeinkommen ist grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Jahres vor der Antragstellung, $(\text{zu versteuerndes Einkommen} / \text{Steuer}] \div 12)$, wobei Negativeinkünfte (z.B. aus Gewerbe oder Vermietung und Verpachtung) herauszurechnen sind, d.h. das zu versteuernde Einkommen fiktiv erhöhen.

In Ausnahmefällen (z.B. wenn das aktuelle Einkommen niedriger ist) kann auch ein anderer Einkommensnachweis (z.B. Lohnsteuerbescheinigung, Rentenbescheid, Bescheid über das Arbeitslosengeld II; bei Selbständigen auch die Gewinn- und Verlustrechnung) akzeptiert werden.

- (2) Begleitende Lehrerinnen und Lehrer, die einen Antrag auf Erstattung von Reisekosten gemäß dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) und der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung (BayARV) beim Landesamt für Finanzen gestellt haben und diesem nicht vollständig oder gar nicht stattgegeben wird, weil die dem Werner-Heisenberg-Gymnasium zugewiesenen Mittel für das beantragte Schuljahr bereits ausgeschöpft sind.

§ 3 Förderumfang

Gefördert werden

- a) Reisekosten
- b) Verpflegungskosten
- c) Übernachtungskosten
- d) Eintrittsgelder und andere Auslagen

§ 4 Allgemeine Regelungen

- (1) Das Werner-Heisenberg-Gymnasium erhält jeweils zum 10.01. eines Jahres eine schriftliche Mitteilung über den Betrag, der der Schule für das Kalenderjahr aus den Einnahmen des vergangenen Jahres für den in § 1 genannten Fördergegenstand zur Verfügung steht. Auf Anfrage der Schulleitung erhält diese Auskunft über die aktuell vereinnahmten Beträge. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Gewährung und auf Höhe.
- (2) Pro Kalenderjahr ist der Maximalbetrag auf die Höhe der tatsächlich vereinnahmten Nutzungsgebühren begrenzt.
- (3) Die Stadt behält sich ausdrücklich vor, anderweitig nicht gedeckte Kosten und Schäden, die bei der Vermietung entstehen und nicht durch die Nutzer, Versicherungen oder vom Zweckverband staatliches Werner-Heisenberg-Gymnasiums getragen werden der Verfügungssumme abzuziehen.
- (4) Die Bewirtschaftung der zugesagten Mittel erfolgt eigenständig, ausgenommen der Fällen des § 1 (2,) durch die Schulleitung.
- (5) Hierzu erlässt das Werner-Heisenberg-Gymnasium selbst Regularien, die mindestens folgende Inhalte enthalten und nach denen die Schule bei der Bewilligung entscheidet:
 - Die Förderberechtigten werden nach § 2 bestimmt.
 - Die Förderung nach § 1 (1) beträgt maximal die Gesamtreisekosten je Antragsteller.
 - Es dürfen maximal 30 % der jährlichen Fördermittel zur Unterstützung der begleitenden Lehrkräfte verwendet werden.
 - Die Förderung ist nur möglich, wenn eine anderweitige finanzielle Leistung durch eine andere Behörde nicht oder nur zum Teil erfolgt.
 - Im Fall des Nichtantritts der Reise sind ausgekehrte Mittel spätestens innerhalb von 14 Tagen an die Schule zurückzuerstatten.
 - Bei falschen Angaben zur Antragstellung können die Fördermittel zurückverlangt werden.
 - Es wird ein Gremium benannt, welches über die Fördervoraussetzungen und Gewährung entscheidet.

- Liegen mehr Anträge als verfügbare Mittel vor, entscheidet das Gremium eigenständig, inwieweit nur Teilbeträge ausbezahlt werden oder nur vereinzelt Schülerinnen und Schüler eine Unterstützung erhalten. Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Unterstützung nach dieser Förderrichtlinie erhalten haben, sollen erstmaligen Antragstellerinnen und Antragstellern Vortritt gewähren.

§4 Abrechnung

Die Schulleitung gewährt der Stadt jährlich eine Aufstellung über die verwendeten Fördergelder.

§ Nicht abgerufenen Fördermittel

Nicht abgerufenen Fördermittel des Bewilligungsjahres werden auf das nächste Haushaltsjahr übertragen.

§6 In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt am 17.10. 2024 in Kraft.